

Bürgerbegehrens-Bilanz für Baden-Württemberg 2015

Im Jahr 2015 wurden in den 1101 baden-württembergischen Gemeinden insgesamt **27 Bürgerbegehren** eingereicht oder standen aus dem Vorjahr noch zur rechtlichen Prüfung durch den Gemeinderat an. Dies liegt leicht über dem langjährigen Durchschnitt seit der Gemeindeordnungsreform von 2005.

6 dieser 27 Begehren wurden vom Gemeinderat freiwillig in der Sache übernommen (Gärtringen, Grosselfingen, Kilsheim, Meßstetten, Neuffen, Stuttgart), so dass es zu keinem Bürgerentscheid kam.

6 weitere dieser 27 Bürgerbegehren wurden vom Gemeinderat für unzulässig erklärt (Au, Bad Krozingen, Hardheim, Hopfingen, zweimal Stuttgart).

Zwei dieser Fälle (Hardheim, Hopfingen) wären zulässig gewesen, wenn sie erst nach dem 1.12.2015 stattgefunden hätten. An diesem Tag traten die vom Landtag beschlossenen Erleichterungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Kraft.

In zwei Fällen (Au, Bad Krozingen) beschloss der Gemeinderat die Unzulässigkeit zu heilen, indem er durch einen eigenen Gemeinderatsbeschluss selbst einen Bürgerentscheid über das Anliegen des vorausgegangenen unzulässigen Bürgerbegehrens herbeiführte (ein sog. Ratsreferendum).

Die verbleibenden 15 Bürgerbegehren wurden vom Gemeinderat als zulässig eingestuft (Eisingen, Eschenbach, Eutingen, Ilvesheim, Mönshheim, Mulfingen, Oberkirchberg, Radolfzell, Rheinfeldern, Rottweil, Schrozberg, Sölden, Steinach, Vörstetten, Weil am Rhein). Davon kamen 14 bei einem Bürgerentscheid zur Abstimmung, eines (Oberkirchberg) wurde von den Initiatoren freiwillig wieder zurückgezogen, um Konflikte zu befrieden.

Weiterhin wurden von den Gemeinderäten 2 Bürgerentscheide (Ratsreferenden) beschlossen, ohne dass ein Bürgerbegehren vorausgegangen war (Freiburg, Ingoldingen).

Ein weiterer durch Bürgerbegehren eingeleiteter Bürgerentscheid war bereits im Kalenderjahr 2014 zugelassen worden (Schömberg), kam allerdings erst 2015 zur Abstimmung.

Im Ergebnis fanden im Berichtszeitraum insgesamt 19 Bürgerentscheide in Baden-Württemberg statt, davon 17 im Kalenderjahr 2015, zwei erst im Januar 2016.

Dies entspricht in etwa dem langjährigen Durchschnitt seit der Gemeindeordnungsreform von 2005. Die zum 1. Dezember 2015 in Kraft getretenen neuen Regelungen wirkten sich im Berichtszeitraum noch nicht aus.

Von den 19 Bürgerentscheiden scheiterten vier (= 21%) am damals noch geltenden 25%-Quorum (Radolfzell, Rheinfelden, Vörstetten, Weil am Rhein). Zwei davon (Radolfzell, Weil am Rhein) wären gültig gewesen, hätte damals schon die erst zum 1.12.2015 in Kraft getretene Absenkung des Quorums auf 20% gegolten.

Die durchschnittliche Abstimmungsbeteiligung bei diesen 19 Bürgerentscheiden betrug 52,2 % aller Abstimmungsberechtigten und war damit höher als die durchschnittliche Wahlbeteiligung bei baden-württembergischen Bürgermeisterwahlen, die im zweiten Halbjahr 2015 nur 45,2% betrug. Die Vorstellung, die Beteiligung bei Bürgerentscheiden sei geringer als bei Wahlen, muss damit als unzutreffendes Gerücht eingestuft werden. Das Gegenteil ist der Fall.

Tatsächlich ist die Wahlbeteiligung bei vielen Bürgermeisterwahlen so gering, dass so mancher Bürgermeister gar nicht im Amt wäre, wenn bei Bürgermeisterwahlen das gleiche Quorum wie bei Bürgerentscheiden gelten würde. So wurde 2015 zum Beispiel der Mannheimer Oberbürgermeister Peter Kurz nur mit 14,4 % der Stimmen aller Wahlberechtigten gewählt. Ein Bürgerentscheid mit einer derart geringen Beteiligung wäre ungültig gewesen. Solche Vergleiche lassen daran zweifeln, ob das Quorum bei Bürgerentscheiden, das es bei Wahlen nicht gibt, wirklich fair und sinnvoll ist.

Bei den 13 durch ein vorausgehendes Bürgerbegehren angestoßenen Bürgerentscheiden, die durch Überwindung des Quorums gültig waren, konnte sich in 5 Fällen die Position des Bürgerbegehrens durchsetzen, in 8 Fällen die mehrheitliche Position des Gemeinderats.

Bei den vier am Quorum gescheiterten Bürgerentscheiden entsprach die Mehrheitsmeinung der Abstimmenden in einem Fall (Vörstetten) der mehrheitlichen Position des Gemeinderats. In einem Fall (Weil am Rhein) übernahm der Gemeinderat anschließend den Mehrheitswillen der Abstimmenden, in zwei anderen Fällen (Radolfzell und Rheinfelden) setzte der Gemeinderat seinen Willen gegen den Mehrheitswillen der Abstimmenden durch.

Damit konnten sich im Ergebnis von den 27 eingereichten Bürgerbegehren insgesamt 12 in der Sache durchsetzen: 6 durch freiwillige Übernahme durch den Gemeinderat, 5 durch gewonnene Bürgerentscheide, eines durch Übernahme des Mehrheitswillens der Abstimmenden nach am Quorum gescheitertem Bürgerentscheid. Die Erfolgsquote von Bürgerbegehren betrug somit ca. 45 %.

Alle aktuelle Zahlen zu Bürgerbegehren/Entscheiden finden Sie auf unsere Homepage: www.mitentscheiden.de unter Themen /Bürgerentscheide /Aktuelle Verfahren

Kontakt: info@mitentscheiden.de, Telefon 0711 509 1010.